

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Teboza Productions B.V., Teboza B.V., TNSA B.V., Teboza Organics B.V. und T.A.A. Productions B.V.

Artikel 1 Definitionen

In diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden unten stehende Begriffe wie folgt definiert:

- **Verkäufer:** Teboza Productions B.V und/oder Teboza BV und/oder TNSA B.V. und/oder Teboza Organics B.V. und/oder T.A.A. Productions B.V.;
- **Abnehmer** der Gegenpartei des Verkäufers in einem Vertrag oder anderem Rechtsverhältnis;
- **Vertrag:** Der Vertrag zwischen Verkäufer und Abnehmer und jede Änderung und Ergänzung dessen;
- **Güter:** Alle materiellen Sachen, die zur Ausführung eines Vertrags an Abnehmer (ab)geliefert werden (sollen);
- **Dienstleistungen:** Von Verkäufer an Abnehmer zu erbringende Dienstleistungen;
- **Schaden des Abnehmers:** Jeder erlittene direkte Vermögensschaden, ausgenommen Umsatzausfall, Gewinnausfall und/oder andere Folgeschäden, jedoch einschließlich aufgewendeter angemessener Kosten von Rechnungsprüfern, juristischen Beratern und Steuerexperten zur Feststellung von Schaden und Haftung;
- **Bedingungen:** Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Artikel 2 Anwendbarkeit

1. Diese Bedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen Verkäufer und Abnehmer, worunter (jedoch nicht ausschließlich) verstanden wird: Angebote, Verträge und Dienstleistungen, wie die Erteilung von (Anbau)Empfehlungen.
2. Durch Annahme eines von Verkäufer getätigten Angebots akzeptiert Abnehmer zugleich die Anwendbarkeit dieser Bedingungen. Die Anwendbarkeit allgemeiner Bedingungen des Abnehmers wird von Verkäufer ausdrücklich abgelehnt.
3. Abweichungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen gelten nur, wenn und sofern diese von einem befugten Vertreter des Verkäufers ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden. Eine vereinbarte Abweichung oder Ergänzung betrifft ausschließlich die Lieferung, für die diese vereinbart wurde.
4. Vorliegende Bedingungen gelten ebenfalls für alle Verträge mit dem Verkäufer, für deren Ausführung Verkäufer von Dritten Gebrauch macht;
5. Falls die Allgemeinen Bedingungen der Parteien nebeneinander gültig sind, gilt im Falle der Widersprüchlichkeit der Allgemeinen Bedingungen von Verkäufer und Abnehmer, dass die Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen des Verkäufers überwiegen;
6. Wenn eine oder mehrere Bestimmung(en) in diesen Allgemeinen Bedingungen nichtig ist/sind oder für nichtig erklärt werden darf/dürfen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen bestehen. Verkäufer und Abnehmer werden dann als Ersatz für die nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmungen neue Bestimmungen vereinbaren, wobei Ziel und Inhalt der ursprünglichen Bestimmungen berücksichtigt werden.
7. Verkäufer bemüht sich, Abnehmer diese Allgemeinen Bedingungen vor oder bei dem Abschluss eines Vertrags auszuhändigen. Ist die Aushändigung jedoch nicht erfolgt oder berechtigterweise nicht möglich, werden die Allgemeinen Bedingungen auf erste Aufforderung des Abnehmers kostenlos zugesandt. Die Allgemeinen Bedingungen können kostenlos unter www.teboza.com heruntergeladen werden und sind auch bei der Handelskammer Venlo hinterlegt.
8. Schließt Verkäufer mit Abnehmer mehr als ein Mal Verträge ab, gelten bezüglich aller folgenden Verträge immer die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, ungeachtet der Tatsache, ob diese explizit als anwendbar erklärt wurden oder nicht.

9. Wo in diesen Allgemeinen Bedingungen von „Lieferung (von Sachen)“ gesprochen wird, wird darunter auch verstanden: Die Erbringung von Dienstleistungen und Tätigkeiten.
10. Wo in diesen Bedingungen von „schriftlicher Kommunikation“ gesprochen wird, wird darunter auch verstanden: Kommunikation mit elektronischen Mitteln.
11. Tritt zwischen Verkäufer und Abnehmer eine Situation ein, die nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt ist, ist diese Situation im Sinne der Allgemeinen Bedingungen zu bewerten. Sich aus mit dem Verkäufer geschlossenen Verträgen ergebende Rechte und Verpflichtungen können von Abnehmer nicht ohne Zustimmung des Verkäufers übertragen werden.

Artikel 3 Angebote/Offerten/Konformität/Preise

1. Alle Angebote und Offerten in jeglicher Form sind immer freibleibend, sofern schriftlich nicht anders vereinbart. Ein Angebot oder eine Offerte hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens 30 Tagen. Verkäufer ist nur an die Offerte oder das Angebot gebunden, wenn Abnehmer deren/dessen Annahme schriftlich innerhalb von 30 Tagen bestätigt, und unter der Bedingung, dass die in dem Angebot oder der Offerte angebotenen Sachen noch vorhanden bzw. lieferbar sind, sofern Verkäufer das Angebot oder die Offerte nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Annahme widerruft.
2. Abnehmer hat Verkäufer eventuelle oder behauptete Unrichtigkeiten in der Vertragsbestätigung unter Androhung der Verwirkung innerhalb von 8 Tagen nach dem Bestätigungsdatum schriftlich mitzuteilen.
3. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen von oder mit dessen Personal sind für Verkäufer erst verbindlich, nachdem und sofern er diese schriftlich bestätigt hat.
4. Bei Abweichung der Annahme von dem in der Offerte aufgenommenen Angebot ist Verkäufer nicht daran gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht entsprechend dieser abweichenden Annahme zustande, sofern Verkäufer nichts anderes angibt.
5. Alle Angaben des Verkäufers hinsichtlich Zahlen, Maßen, Gewichten und/oder anderen Bezeichnungen in Bezug auf seine Produkte sind informativ und bedeuten ausschließlich eine allgemeine Darstellung.
6. Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet Verkäufer nicht zur Lieferung eines Teiles der in dem Angebot oder der Offerte enthaltenen Sachen gegen einen entsprechenden Teil des angegebenen Preises.
7. Angebote oder Offerten gelten nicht für Nachbestellungen.
8. Verträge, bei denen Verkäufer Partei ist, gelten erst als geschlossen, nachdem Verkäufer schriftlich einen Auftrag von Abnehmer angenommen hat bzw. nach tatsächlicher Lieferung der verkauften Sachen ab Lager durch Verkäufer an Abnehmer.
9. Die Preise in den Angeboten/Offerten gelten für Lieferung ab Lager in Euro, inklusive Verladekosten, exklusive MwSt., Emballage, staatliche Abgaben, Versand-, Fracht- und Verwaltungskosten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, gehen Transport-, Versand- und/oder Portokosten sowie Kosten bezüglich der Versicherung der Sachen auf Rechnung des Abnehmers.
10. Es wird davon ausgegangen, dass von Verkäufer angenommene Aufträge des Abnehmers nur durch Art und Marke bestimmt werden. Wurde eine Verpackung, eine Ausführung, ein Modell, ein Typ usw. geändert, dann hat Verkäufer durch Lieferung der/des geänderten Verpackung, Ausführung, Modells, Typs usw. zu dem hierfür gültigen Standardpreis den Vertrag erfüllt.
11. Hat/Haben sich nach Zustandekommen des Vertrags ein oder mehrere den Selbstkostenpreis bestimmende(r) Faktor(en), auf den/die sich die Preise des Verkäufers stützt/stützen, wie Preiserhöhungen in Bezug auf Wechselkurse, Löhne, Rohstoffe oder Verpackungsmaterial aus welchem Grund auch immer geändert, ist Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise dementsprechend zu erhöhen und dem Abnehmer überzuwälzen. Nur, falls dies innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Angebots oder der Offerte stattfindet, und unter der

Voraussetzung, dass Abnehmer ein Recht auf Berufung auf den Nichtigkeitsgrund gemäß Artikel 6:235 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat, ist Abnehmer zur Auflösung des Vertrags befugt.

Artikel 4 Verkaufsvorbehalt

Alle Angebote/Offerten des Verkäufers und alle von Verkäufer geschlossenen Verträge erfolgen unter Ernte- und Verarbeitungsvorbehalt. Sind infolge einer hinter den Erwartungen zurückbleibenden Ernte und/oder Verarbeitung der geernteten Sachen in Bezug auf die Menge und/oder Qualität der geernteten und verarbeiteten Sachen weniger Sachen verfügbar als in dem Angebot/der Offerte und/oder in dem Vertrag angegeben, hat Verkäufer das Recht, dementsprechend weniger Sachen an Abnehmer zu liefern, ohne dass Abnehmer Anspruch auf Erfüllung des fehlenden Teils, Schadensersatz und/oder (teilweise) Auflösung des Vertrags erheben kann.

Artikel 5 Lieferung, Gefahrenübergang und Lieferfrist

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt Lieferung ab Lager/Distributionszentrum des Verkäufers. Die zu liefernden Güter gehen ab dem Zeitpunkt, zu dem sie das Lager/Distributionszentrum verlassen, auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers.
2. Falls und sofern Verkäufer für den Transport der Güter sorgt, hat dies keinen Einfluss auf das in Absatz 1 dieses Artikels Festgelegten. Die Transportart wird von Verkäufer bestimmt. Wenn Verkäufer in oder ohne Übereinstimmung mit Abnehmer den Transport regelt, steht Verkäufer die Wahl der Verpackung, des Transporteurs und der zu fahrenden Route frei. Wenn Verkäufer auch für eine Transportversicherung sorgt, hat dies keinen Einfluss auf das in Absatz 1 Festgelegte und wird Abnehmer die Güter auf Wunsch zusätzlich versichern. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Güter auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers gehen, sorgt Abnehmer für ausreichend Versicherung der Güter gegen alle möglichen Gefahren, wie – jedoch nicht beschränkt auf – Verlust, Diebstahl, Beschädigung und/oder Vernichtung der Güter.
3. Verkäufer hat das Recht, in Teilen zu liefern, wobei das rund um solche Verkäufe zwischen Parteien Vereinbarte für jede Lieferung separat gilt. Verkäufer ist berechtigt, die jeweilige Teillieferung pro rata zu fakturieren.
4. Abnehmer ist verpflichtet, die Sachen zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu dem Verkäufer diese bei ihm abgeliefert oder abliefern lässt, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem diese ihm gemäß dem Vertrag tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Falls Abnehmer die Abnahme verweigert oder der Erteilung von für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen nicht nachkommt, ist Verkäufer berechtigt, die Sachen auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers zu lagern. Eventuelle Kosten für zusätzliche(n) Transport, Lagerung, Versicherung und/oder andere zusätzliche Kosten gehen auf Rechnung des Abnehmers.
5. Falls das Datum der tatsächlichen Lieferung auf Ersuchen des Abnehmers aufgeschoben wird, Abnehmer um Lieferungen in Teilen ersucht und/oder Güter nicht abgeholt werden, geht die Gefahr für die Güter dennoch ab dem Zeitpunkt auf Abnehmer über, zu dem diese Güter in der Administration und/oder im Lager des Verkäufers als „Güter von Abnehmer“ identifiziert sind.
6. Falls Verkäufer einen Liefertermin angegeben hat, ist dieser indikativ. Eine angegebene Lieferfrist ist dann auch nie ein endgültiger Termin. Vorbehaltlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder dessen leitenden Personals kann Abnehmer bei einer Überschreitung der Lieferzeit bis zu 30 Tage keinen Anspruch auf Schadensersatz und/oder Auflösung des Vertrags erheben. Wird die Lieferzeit um mehr als 30 Tage überschritten, hat Abnehmer Verkäufer schriftlich in Verzug zu setzen, wobei Verkäufer noch eine angemessene Frist gewährt wird, um seine Pflichten zu erfüllen, ohne dass Abnehmer irgendeinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen kann. Sollte nach Inverzugsetzung Säumnis auftreten, wird Verkäufer mit Abnehmer über die Erfüllung bzw. Auflösung des Vertrags beraten. Abnehmer kann nur

Anspruch auf Schadensersatz erheben, falls dies schriftlich im Voraus vereinbart wurde. Eventueller von Verkäufer zu ersetzender Schaden wird nie höher sein als der Teil des Rechnungsbetrages, der sich auf die nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig gelieferten Güter bezieht.

7. Falls Verkäufer im Rahmen der Ausführung des Vertrags Daten von Abnehmer benötigt, beginnt die Lieferzeit, nachdem Abnehmer Verkäufer diese zur Verfügung gestellt hat.

Artikel 6 Prüfung, Reklamationen

1. Abnehmer hat die ausdrückliche Pflicht, unmittelbar bei Lieferung und, falls dies nicht möglich ist, bei der erstmöglichen Gelegenheit nach Lieferung der Sachen zu überprüfen, ob die gelieferten Sachen dem Vertrag entsprechen. Dabei hat Abnehmer auf jeden Fall zu überprüfen, ob Qualität und Quantität der gelieferten Sachen mit dem, was vereinbart wurde, übereinstimmen.
2. Beschwerden in Bezug auf sichtbare Mängel, worunter die hinsichtlich Quantität und Qualität, sind Verkäufer bei Frischwaren spätestens 24 Stunden nach Lieferung und bei übrigen Produkten spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Lieferung mitzuteilen, und Verkäufer innerhalb von acht Tagen schriftlich und begründet mitzuteilen. In Ermangelung dessen kann Abnehmer die Berufung auf den Umstand, dass die gelieferten Sachen nicht dem Vertrag entsprechen, gegenüber Verkäufer nicht mehr geltend machen.
3. Beschwerden in Bezug auf nicht sichtbare Mängel sind Verkäufer unmittelbar nach Feststellung mitzuteilen und Verkäufer innerhalb von acht Tagen schriftlich und begründet mitzuteilen.
4. Bei Reklamation des Abnehmers ist Abnehmer verpflichtet, Verkäufer die Gelegenheit zu geben, die Produkte zur Feststellung der behaupteten Mängel zu inspizieren/inspizieren zu lassen. Wurde Abnehmer ein Modell oder eine Probe gezeigt, wird angenommen, dass diese(s) nur als Andeutung gezeigt wurde, ohne dass die Sache dem entsprechen musste, sofern nicht ausdrücklich vereinbart wird, dass die Sache damit übereinstimmen wird.
5. Eine Abweichung in der Farbe, Dicke oder Größe oder eine Abweichung im Wachstum der Pflanzen von weniger als 10 % können niemals Grund für eine Reklamation darstellen. Geringe oder technische, nicht zu vermeidende Abweichungen in Qualität, Menge, Maßen, Farbe, Größe usw. bilden keinen Grund zur Reklamation. Dasselbe gilt für Farbunterschiede infolge von Lichteinfall und/oder Witterungseinflüssen.
6. Falls eine Reklamation in Bezug auf einen Teil der Lieferung vorliegt, gibt dies keinen Anlass zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Verkäufer ist nicht zur Rücknahme von auf Probe gekauften oder in der Filiale des Verkäufers ausgesuchten Gütern verpflichtet. Wünscht Abnehmer eine Rückgabe der mangelhaften Sachen, so erfolgt dies ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers auf die von Verkäufer angegebene Weise. Die mit Rücksendungen verbundenen Kosten und Gefahren gehen auf Gefahr des Abnehmers.
7. Abnehmer wird unter keinen Umständen Forderungen gegenüber Verkäufer geltend machen können, nachdem Abnehmer einen Teil des Gelieferten/das Gelieferte in Gebrauch genommen, bearbeitet oder verarbeitet hat. Nur Sachen in unversehrtem Zustand und in der Originalverpackung, nicht mit von Abnehmer stammenden Daten wie Reklame, Handelsname, Marke, Preisen und anderen Vermerken versehen, können für eine Kreditierung in Betracht kommen.
8. Falls die Beanstandungen des Abnehmers durch Verkäufer für begründet befunden werden, hat Verkäufer das Recht, die Produkte entweder kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen, jeweils von Verkäufer zu entscheiden.
9. Eine Kreditierung erfolgt ausschließlich über eine Gutschrift. Der Wert der Retourartikel wird erst verrechnet, nachdem Abnehmer die Gutschrift erhalten hat, und nur bis zum Betrag der Gutschrift.

Artikel 7 Dienstleistungen

1. Erbringt Verkäufer Dienstleistungen an Abnehmer, wird Verkäufer sich bemühen, diese Dienstleistungen möglichst gut zu verrichten. Abnehmer stimmt damit zu, dass Verkäufer für die Ausführung von Dienstleistungen einen oder mehrere Dritte(n) einsetzen kann.
2. Für Mängel von Dritten, die in keinem Dienstverhältnis zum Verkäufer stehen, haftet Verkäufer nicht, vorbehaltlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vonseiten des Verkäufers. Die Befugnis zum Einsatz Dritter umfasst auch die Befugnis, im Namen des Abnehmers einer Beschränkung der Haftung durch betreffende Dritte zuzustimmen.
3. Von Verkäufer erteilte Empfehlungen – in jeglicher Form und an jegliche Person gerichtet – sind freibleibend. Die Anwendung, die Verarbeitung und der Gebrauch gelieferter Güter und Empfehlungen gehen gänzlich auf Rechnung des Abnehmers.

Artikel 8 Muster

Verkäufer akzeptiert keine Haftung für die Qualität und Repräsentativität von durch Abnehmer genommene und Verkäufer gelieferte Proben im Rahmen der Erteilung von Anbauempfehlungen.

Artikel 9 Geheimhaltung

1. Abnehmer verpflichtet sich gegenüber Verkäufer zu vollkommener Geheimhaltung aller Dinge, die er in Bezug auf den Vertrag im weitesten Sinne erfährt, folglich einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Ideen, Produkte, Prozesse, Arbeitsweisen, Tätigkeiten, Know-how und Rechte an geistigem Eigentum. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt nach Beendigung des Vertrags zwischen Parteien unbeschadet bestehen.
2. Für nicht öffentlich zugängliche Daten von Abnehmer, die Verkäufer bei der Ausführung des Vertrags zur Kenntnis nimmt und die von Abnehmer nicht ausdrücklich als geheim zu halten gekennzeichnet sind, gilt für Verkäufer keine Geheimhaltungspflicht.
3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, sofern diese in Widerspruch mit gesetzlichen Verpflichtungen des Verkäufers oder Abnehmers gerät bzw. falls eine ernste Gefahr für Personen oder Güter festgestellt wird.

Artikel 10 Bußgeld

Verstößt Abnehmer gegen das in diesen Allgemeinen Bedingungen hinsichtlich der Rechte an geistigem Eigentum/des Gebrauchs von Teilen und/oder hinsichtlich der Geheimhaltung Festgelegten, wird er Verkäufer gegenüber ein unverzüglich fälliges Bußgeld in Höhe von € 10.000,- (wobei die Höhe nicht richterlich herabgesetzt werden kann) pro Verstoß, sowie ein unverzüglich fälliges Bußgeld in Höhe von € 500,- (wobei die Höhe nicht richterlich herabgesetzt werden kann) für jeden Tag, den der Verstoß andauert, unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf Schadensersatz, verirken.

Artikel 11 Rechte an geistigem Eigentum und Gebrauch von Teilen

1. Erbringt Verkäufer Dienstleistungen an Abnehmer, gilt, dass Verkäufer alle Rechte an geistigem Eigentum für sich behält, im weitesten Sinne und im vollständigsten Umfang insbesondere Urheberrecht auf im Rahmen der Dienstleistung von ihm verwendete Dokumente und Daten, worunter Analyse, Modelle, Übersichten, Software, Techniken, oder Dokumente und Daten, die das Ergebnis von durch Abnehmer gemäß dem Vertrag ausgeführten Tätigkeiten sind, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Abnehmer anerkennt, dass Verkäufer diesbezüglich Rechteinhaber ist.

2. Abnehmer hat das Recht, die von Verkäufer gelieferten Produkte und Dienstleistungen für eigenen Gebrauch anzuwenden. Vorgelegte Dokumente dürfen von Abnehmer nur unter Angabe des Namens des Verkäufers und wörtlich als Ganzes veröffentlicht werden. Jedwede andere Nutzung ist ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht erlaubt.
3. Abnehmer verpflichtet sich gegenüber Verkäufer, vorgenannte Rechte an geistigem Eigentum in keiner Weise (mit Ausnahme des zulässigen Gebrauchs) durch Nutzung oder auf andere Weise direkt oder indirekt zu verletzen oder anzugreifen, auch nicht durch eine Nichtigkeitsklage.
4. Es ist Abnehmer nicht erlaubt, diese Rechte ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers gänzlich oder teilweise an Dritte zu übertragen oder in eine Gemeinschaft, Gesellschaft oder juristische Person einzubringen oder die von Verkäufer gelieferten Produkte und Dienstleistungen Dritten in Gebrauch zu geben.

Artikel 12 Bezahlung

1. Bezahlung hat bar und in Euro bei Lieferung oder im Falle von Frischwaren innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum oder innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern schriftlich nicht anders vereinbart. Außerdem hat die Bezahlung in den Niederlanden auf eine der nachfolgenden Arten zu erfolgen: Entweder bar an der Büroanschrift des Verkäufers oder auf ein bestehendes Bank- oder Girokonto des Verkäufers bei einer (Filiale einer) in den Niederlanden ansässigen Bank. Beanstandungen des Rechnungsbetrages schieben die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Abnehmer kann ausschließlich schriftlich und innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum Einspruch gegen eine Rechnung erheben. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass Abnehmer der betreffenden Rechnung zugestimmt hat.
2. Abnehmer kann sich Verkäufer gegenüber nicht auf Verrechnung berufen. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern Abnehmer ein Konsument ist, falls dieser die im Gesetz festgelegten Bedingungen für Verrechnung erfüllt. Verkäufer ist befugt, Beträge, die er zu irgendeinem Zeitpunkt von Abnehmer zu fordern hat, mit Beträgen zu verrechnen, die Verkäufer oder eine mit ihm verbundene Gesellschaft Abnehmer schuldet oder schulden wird.
3. Nach Verstreichen der in Absatz 1 genannten Frist ist Abnehmer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Abnehmer schuldet dann Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat oder einen Teil dessen, sofern der gesetzliche Zins bzw. der gesetzliche Handelszins nicht höher ist; in diesem Fall gilt der höhere Zins. Der Zins für den fälligen Betrag wird ab dem Zeitpunkt berechnet, zu dem Abnehmer in Verzug ist, bis zu dem Zeitpunkt der Begleichung des vollständigen Betrages. Außerdem schuldet Abnehmer Verkäufer einen Kreditaufschlag in Höhe von 3 % des offenen Rechnungsbetrages.
4. Zahlungen werden in erster Linie zur Tilgung der Kosten, dann zur Tilgung der anfallenden Zinsen und schließlich zur Tilgung der Hauptsumme und der laufenden Zinsen verwendet.
5. Im Falle einer Liquidation, eines Konkurs(Antrag)es, einer Zulassung zur Schuldensanierung aufgrund des Gesetzes über die Schuldensanierung natürlicher Personen, einer Pfändung oder eines Zahlungsaufschubs des Abnehmers sind die Forderungen des Verkäufers auf Abnehmer unverzüglich fällig.
6. Besteht ein guter Grund zu der Annahme, dass Abnehmer seine Verpflichtungen nicht strikt erfüllen wird, sind alle Forderungen von Verkäufer an Abnehmer unverzüglich fällig und ist Abnehmer verpflichtet, auf erste Aufforderung des Verkäufers unverzüglich eine ausreichende und in der von Verkäufer gewünschten Form erbrachte Sicherheit zu leisten und diese erforderlichenfalls durch die Erfüllung seiner sämtlichen Verpflichtungen zu ergänzen. Solange Abnehmer dem nicht nachgekommen ist, ist Verkäufer dazu berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen.
7. Befindet sich Abnehmer hinsichtlich der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Verpflichtungen, wie in Absatz 1 beschrieben, in Verzug oder in Säumnis, ist Abnehmer verpflichtet, alle von Verkäufer aufgewendeten außergerichtlichen Kosten, Verfahrenskosten und Vollstreckungskosten sowie Kosten für einen Rechtsbeistand auf eigene Rechnung zu übernehmen und vollständig zu bezahlen. Unter diesen Kosten sind auch andere und/oder höhere berechtigterweise

aufgewendete Kosten als die kraft der gesetzlich zu veranschlagenden Verfahrenskosten inbegriffen.

8. Verkäufer kann seine Forderungen kraft aller Transaktionen an einen Kreditversicherer seiner Wahl übertragen.

Artikel 13 Eigentumsvorbehalt

1. Alle von Verkäufer gelieferten Sachen bleiben bis zu dem Zeitpunkt Eigentum des Verkäufers, zu dem Abnehmer alle Verpflichtungen aus allen mit Verkäufer geschlossenen Verträgen erfüllt hat.
2. Abnehmer ist nicht befugt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen zu verpfänden oder auf irgendeine andere Weise zu belasten. Falls Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen pfänden oder Rechte darauf begründen oder geltend machen wollen, ist Abnehmer verpflichtet, Verkäufer darüber möglichst schnell zu unterrichten.
3. Von Verkäufer gelieferte Sachen, die kraft des ersten Absatzes dieses Artikels unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen einer gewöhnlichen Gewerbeausübung weiterverkauft und niemals als Zahlungsmittel verwendet werden. In dem Moment, in dem Abnehmer im Zustand des Konkurses oder Zahlungsaufschub verkehrt, ist Weiterverkauf im Rahmen der gewöhnlichen Gewerbeausübung nicht erlaubt.
4. Im Falle eines Verkaufs ist Abnehmer verpflichtet, diese Güter ebenfalls und nur unter der Bedingung dieses Eigentumsvorbehalts und gemäß dem in diesem Artikel Festgelegten zu liefern. Abnehmer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen sorgsam und als erkennbares Eigentum des Verkäufers auf zubewahren und diese ausreichend gegen alle Unternehmens- und übrigen Gefahren (worunter verstanden – und dennoch nicht beschränkt auf – Brand, Diebstahl, Wasserschaden, Explosion usw.) zu versichern. Abnehmer wird Verkäufer auf erste Aufforderung des Verkäufers Kopien der diesbezüglich gültigen Versicherungspolizen einschließlich eines Beweises der rechtzeitigen Beitragszahlung vorlegen.
5. Wird der Eigentumsvorbehalt in Anspruch genommen, hat Abnehmer weder Recht auf Erstattung der Aufbewahrungskosten noch kann er sich diesbezüglich auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen.
6. Falls Verkäufer seine in diesem Artikel angeführten Eigentumsrechte ausüben will, erteilt Abnehmer Verkäufer oder von diesem zu bestimmenden Dritten bereits jetzt unbedingte und unwiderrufliche Zustimmung, all die Örtlichkeiten zu betreten, an denen sich die Eigentümer des Verkäufers befinden und diese Sachen zurückzuholen. Abnehmer ist zur uneingeschränkten Mitarbeit verpflichtet, unter Androhung eines umgehend fälligen Bußgeldes in Höhe von 10 % pro Tag des dem Verkäufer geschuldeten Gesamtbetrages.
7. Auf gelieferte Güter, die durch Bezahlung in Eigentum des Abnehmers übergegangen sind – oder die verarbeitet wurden – und sich noch in Händen des Abnehmers befinden, begründet Abnehmer hierbei zu gunsten des Verkäufers ein Pfandrecht zur Sicherheit der Erfüllung von Forderungen, die von denen in Absatz 1 dieses Artikels genannten abweichen (worunter verstanden – jedoch nicht beschränkt auf – zukünftige Forderungen), die Verkäufer gegenüber Abnehmer eventuell hat oder erwirbt. Abnehmer wird Verkäufer auf erste Aufforderung die Güter aushändigen, die unter dieses Pfandrecht fallen, um damit ein Faustpfand zu realisieren. Absatz 6 dieses Artikels findet dabei entsprechende Anwendung.
8. Abnehmer ist ferner verpflichtet, auf erste Aufforderung des Verkäufers: Eventuelle Forderungen des Abnehmers auf Versicherer bezüglich der in diesem Artikel gemeinten Güter an Verkäufer zu verpfänden; und/oder eventuelle Forderungen des Abnehmers auf dessen Debitoren bezüglich der in diesem Artikel gemeinten Güter an Verkäufer zu verpfänden; und/oder auf andere Arten an allen angemessenen Maßnahmen, die Verkäufer zum Schutz seiner Interessen und/oder Eigentumsrechte zu treffen wünscht, unter der Voraussetzung, dass die zu treffenden Maßnahmen Abnehmer nicht unverhältnismäßig in seiner Betriebsführung behindern.

Artikel 14 Garantie

1. Verkäufer gewährt keine andere oder weitergehende Garantie auf Güter oder die Garantie ihrer Zulieferer und/oder Produzenten für das betreffende Gut.
2. Wird von einem Zulieferer und/oder Produzenten im Allgemeinen keine Garantie für ein Gut gewährt, dann garantiert Verkäufer, dass das betreffende Gut die Eigenschaften besitzt, die während eines bestimmten Zeitraums von einem solchen Produkt erwartet werden dürfen.
3. Die im ersten Absatz dieses Artikels genannte Garantie gilt auch, falls die zu liefernden Sachen für den Gebrauch im Ausland gedacht sind und Abnehmer diesen Gebrauch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag eingegangen wurde, Verkäufer ausdrücklich schriftlich mitgeteilt hat.
4. Falls die zu liefernden Sachen diese Garantie nicht erfüllen, wird Verkäufer die Sache innerhalb einer angemessenen Frist nach deren Erhalt oder, falls eine Rücksendung berechtigterweise nicht möglich ist, nach schriftlicher Mitteilung des Abnehmers in Bezug auf den Mangel ersetzen. Abnehmer verpflichtet sich bereits jetzt, Verkäufer die ersetzte Sache zurückzusenden und dem Verkäufer das Eigentum zu verschaffen.
5. Die genannte Garantie gilt nicht, wenn der Mangel infolge eines/r unsachgemäßen, uneigentlichen Gebrauchs, Lagerung oder Transports durch Abnehmer oder Dritte entstanden ist, falls sie die Sachen für Zwecke eingesetzt haben, für die diese nicht bestimmt sind.
6. Solange Abnehmer seine sich aus den durch Parteien geschlossenen Verträgen ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt, kann er keinen Anspruch auf diese Garantiebestimmung erheben.
7. Abnehmer wird bei Weiterverkauf der Güter an Dritte keine weitergehende Garantie als die in diesem Artikel wiedergegebene gewähren.
8. Für Dienstleistungen wird keine Garantie gewährt.

Artikel 15 Aufschub und Auflösung

1. Falls Abnehmer nicht, nicht angemessen oder nicht rechtzeitig irgendeine seiner Verpflichtungen erfüllt, die sich für ihn aus dem Vertrag ergeben können, sowie im Falle von Konkurs, Zahlungsaufschub, Einsatz eines Vormunds, Stilllegung oder Liquidation des Unternehmens des Abnehmers, ist Verkäufer nach eigenem Ermessen befugt, ohne irgendeine Verpflichtung zu Schadensersatz und unbeschadet der ihm weiter zustehenden Rechte den Vertrag gänzlich oder teilweise aufzulösen oder die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen. Ferner werden alle Forderungen von Verkäufer an Abnehmer unverzüglich fällig.
2. Ferner ist Verkäufer befugt, den Vertrag aufzulösen (oder auflösen zu lassen) oder auszusetzen, falls Abnehmer bei Abschluss des Vertrags gebeten wurde, Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu bieten und diese Sicherheit ausbleibt oder unzureichend ist. Sobald Sicherheit geboten ist, verfällt die Befugnis zur Aussetzung, sofern diese Erfüllung dadurch nicht unbegründet verzögert wurde.
3. Verkäufer ist auch befugt, den Vertrag aufzulösen (oder auflösen zu lassen), falls sich Umstände ergeben, die solcher Art sind, dass eine Einhaltung des Vertrags unmöglich ist oder nach dem Maßstab der Angemessenheit und Billigkeit nicht länger verlangt werden kann oder, falls sich sonst wie Umstände ergeben, die solcher Art sind, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags angemessenerweise nicht erwartet werden darf.
4. Im Falle einer Auflösung ist Abnehmer verpflichtet, Verkäufer den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, wobei dieser Schaden mindestens dem Betrag der bereits angezahlten Zeiträume des betreffenden Vertragsentspricht.
5. Falls der Vertrag aufgelöst wird, sind die Ansprüche von Verkäufer an Abnehmer unverzüglich fällig. Falls Verkäufer die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzt, behält er seine gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche. Verkäufer behält immer das Recht, Schadensersatz zu fordern.

Artikel 16 Emballage

Alle Verpackungen und Emballage werden zu einem Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Abnehmer darf Emballage innerhalb von 30 Tagen auf eigene Kosten und leer, gereinigt sowie in unversehrtem Zustand zurücksenden, sofern schriftlich nicht anders vereinbart. Falls Abnehmer seinen Verpflichtungen in Bezug auf Emballage nicht nachkommt, gehen alle Kosten, die sich hieraus ergeben, auf seine Rechnung. Solche Kosten betreffen u. a. die Kosten für Ersatz, Reparatur oder Reinigung.

Artikel 17 Haftung und Höhere Gewalt

1. Falls von Verkäufer gelieferte Sachen mangelhaft sind, ist die Haftung von Verkäufer gegenüber Abnehmer auf das beschränkt, was in diesen Bedingungen unter „Garantie“ geregelt ist.
2. Falls Verkäufer für direkten Schaden haftbar ist, ist diese Haftung auf maximal den Rechnungsbetrag beschränkt, zumindest der Teil des Vertrags, auf den sich die Haftung bezieht. Kann keine Vertragssumme zugewiesen werden, ist die Haftung von Verkäufer auf den Betrag beschränkt, den er diesbezüglich von seinem Unternehmenshaftpflichtversicherer erhält.
3. Verkäufer ist unter keinen Umständen für indirekten Schaden, einschließlich Folgeschaden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen und Schaden, durch Betriebsstagnation haftbar.
4. Die Haftungsbeschränkungen in den Absätzen 1, 2 und 3 bleiben nicht anwendbar, sofern der betreffende Schaden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder dessen leitenden Personals zuzuschreiben ist, oder sofern die Haftung von Verkäufer aus den unabdingbaren Bestimmungen hervorgeht.
5. Verkäufer haftet nicht für Schaden, der in Zusammenhang mit von Verkäufer (oder durch Verkäufer eingesetzten Mittelspersonen, Vertretern und Mitarbeitern) erteilten Mitteilungen, Erläuterungen oder Empfehlungen im weitesten Sinne des Wortes, wie (jedoch nicht beschränkt auf) in Bezug auf das Laden, das Entladen, den Transport, die Lagerung, die Aufbewahrung, den Gebrauch, die Zusammensetzung und/oder die Eignung von durch ihn oder Dritte an Abnehmer gelieferte Güter aufgetreten ist.
6. Vorbehaltlich im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Verkäufer oder dessen leitenden Personals wird Abnehmer Verkäufer von allen aus welchen Gründen auch immer entstehenden Ansprüchen Dritter hinsichtlich Schadensersatz, Erstattung von Kosten oder Zinsen, die in Zusammenhang mit den gelieferten Sachen stehen bzw. sich aus dem Gebrauch der gelieferten Sachen ergeben, freihalten.
7. Falls der Richter in einem eventuellen Fall urteilt, dass Verkäufer kein Recht auf Berufung auf die Ausnahmen und/oder Beschränkungen der Haftung, wie in den Absätzen 1 bis einschl. 6 angeführt, besitzt, ist die Haftung von Verkäufer für direkten und indirekten Schaden in jedem Fall auf maximal den Betrag (in dem Zins und Kosten enthalten sind) beschränkt, der aufgrund der von Verkäufer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden kann. Falls Versicherer nicht zu einer Auszahlung übergehen oder der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt wird, ist die Haftung des Verkäufers auf einen Schaden bis zu einem Maximum des Netto-Rechnungswertes der betreffenden Lieferung/Dienstleistung, jedoch auf jeden Fall auf ein Maximum von € 5.000,- beschränkt.
8. Verkäufer bedingt alle gesetzlichen und vertraglichen Verteidigungsmittel, die zur Abwendung seiner eigenen Haftung gegenüber Abnehmer in Anspruch genommen werden können, auch zugunsten seines Personals, des Nichtpersonals, für dessen Verhalten Verkäufer gemäß dem Gesetz haftbar sein würde, und die Zulieferer des Verkäufers.
9. Jede Haftung des Verkäufers gegenüber Abnehmer verfällt nach Ablauf von 1 Monat, nachdem die Güter an Abnehmer geliefert wurden, und/oder die Dienstleistungen für Abnehmer abgeschlossen sind.
10. Verkäufer haftet nicht für Verzögerung, Nichtlieferung oder nicht korrekte Lieferung als direkte oder indirekte Folge von Höherer Gewalt. Unter Höherer Gewalt wird unter anderem verstanden: Jeder Umstand außerhalb des Willens und ohne Zutun des Verkäufers, der die

normale Ausführung des Vertrags verhindert oder derart erschwert, dass diese berechtigterweise nicht von Verkäufer verlangt werden kann, wie unter anderem Streik, Krankheit und/oder übermäßiger Arbeitsausfall wegen Krankheit, Personalmangel, Mangel an Rohstoffen und/oder Material, staatliche Maßnahmen unter Einschluss von Ein- und Ausfuhrmaßnahmen, Mängel vonseiten von durch Verkäufer eingesetzten Dritten (worunter verstanden wird: Zulieferer), Mängel an und/oder Beschädigung von Produktionsmitteln, Transportbehinderungen und/oder Störungen im Verkehr usw. Verkäufer kann sich auch auf Höhere Gewalt berufen, wenn der betreffende Umstand, der Höhere Gewalt verursacht, eingetreten ist, nachdem Verkäufer hätte liefern müssen.

11. Unbeschadet der Parteien weiter zukommenden Rechte verleiht Höhere Gewalt beiden Parteien die Befugnis, den Vertrag für dessen noch nicht ausgeführten Teil aufzulösen, nachdem die Höhere Gewalt auslösende Situation zwei Monate lang bestanden hat, ohne dass Parteien gegenseitig zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet sein werden.
12. Sofern Verkäufer zur Zeit des Eintretens Höherer Gewalt seine Verpflichtungen aus dem Vertrag inzwischen teilweise erfüllt hat oder diese erfüllen wird, und dem erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil eigenständiger Wert zukommt, ist Verkäufer berechtigt, den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil separat in Rechnung zu stellen. Abnehmer ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen als handle es sich um einen separaten Vertrag.
13. Falls die Gegenpartei Konsument ist, gelten für diese – in Abweichung des in diesem Artikel Festgelegten – die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 18 Verjährung

Alle Forderungen gegenüber Verkäufer auf Schadensersatz, ausgenommen den von Verkäufer anerkannten Forderungen, verfallen nach Ablauf von zwölf Monaten nach Entstehen der Forderung.

Artikel 19 Gefahrübergang

Die Gefahr von Verlust oder Beschädigung der Produkte, die Gegenstand des Vertrags sind, gehen zu dem Zeitpunkt auf Abnehmer über, zu dem diese Produkte Abnehmer juristisch und/oder tatsächlich geliefert werden und somit in Gewalt von Abnehmer oder eines von Abnehmer zu bestimmenden Dritten übergeben wird.

Artikel 20 Vertretung

Falls Abnehmer im Namen einer oder mehrerer anderer Person(en) auftritt, ist er, unbeschadet der Haftung diese/r Anderen gegenüber Verkäufer haftbar, als wäre er selbst Abnehmer.

Artikel 21 Konsumententransaktionen

Falls Abnehmer ein Konsument ist, gelten die Bestimmungen dieser Bedingungen nicht, sofern sie innerhalb des Bereichs von Artikel 6:236 des Bürgerlichen Gesetzbuches fallen, und auch nicht, sofern diese Bedingungen auf irgendeine andere Art mit unabdingbaren Bestimmungen in Konflikt stehen.

Artikel 22 Änderung der Bedingungen

Verkäufer ist befugt, Änderungen an den Bedingungen vorzunehmen. Diese Änderungen treten zu dem angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens in Kraft. Verkäufer wird Abnehmer die geänderten Bedingungen rechtzeitig zusenden und auf der Website veröffentlichen.

Artikel 23 Anwendbares Recht/Konflikte

1. Auf alle Angebote/Offerten von und Verträge mit Verkäufer gilt ausschließlich niederländisches Recht. Die Anwendbarkeit des Vertrags der Vereinten Nationen in Bezug auf internationale Kaufverträge betreffend bewegliche Sachen (Wiener Kaufvertrag) wird nachdrücklich ausgeschlossen.
2. Alle Konflikte, die eventuell zwischen Abnehmer und Verkäufer auftreten, unter anderem sich aus Offerten, Angeboten, Verträgen, Lieferungen und erbrachten Dienstleistungen ergebend, unterliegen dem Urteil des zuständigen Richters des Verwaltungsbezirks Limburg, sofern sich Vorschriften unabdingbarer Art nicht hiergegen widersetzen.